

Jugendordnung der Sportjugend Dortmund

Präambel

Im Mittelpunkt der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit steht der junge Mensch. Seine gesundheitliche, charakterliche und gesellschaftliche Entwicklung ist Ziel aller Bemühungen der Sportjugend im StadtSportBund Dortmund.

Die Sportjugend Dortmund ergreift Partei im Interesse junger Menschen und ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und die Gewaltfreiheit, für den Umweltschutz und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

I. Name

§ 1

Die Sportjugend im StadtSportBund Dortmund e.V. (im Weiteren Sportjugend genannt) ist die eigenständige Jugendorganisation im StadtSportBund Dortmund e.V.(im Weiteren SSB genannt).

II. Mitgliedschaft

§ 2

Mitglieder der Sportjugend sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der Mitgliedsvereine des SSB sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

III. Einbindung in den StadtSportBund

§ 3

Die Sportjugend ist fester Bestandteil des SSB und an dessen Satzung und Ordnungen gebunden.

Sie führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Jugendordnung selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

IV. Zweck

§ 4

Zweck der Sportjugend ist es, insbesondere für die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzutreten. Sie fördert deren Beteiligung am Vereinsleben und ist ihre Interessenvertretung.

V. Aufgaben und Ziele

§ 5

Aufgaben und Ziele der Sportjugend sind:

- Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
- Förderung eines gesunden Lebensstils;
- Zusammenarbeit mit Schule und Elternhaus;
- Zusammenarbeit mit anerkannten Jugendorganisationen;
- Pflege internationaler Verständigung;
- Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung;
- Förderung des sozialen Lebens und Lernens;
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation junger Menschen in unserer Gesellschaft;
- Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;
- Anregung zum gesellschaftlichen Engagement von jungen Menschen und freiwilligen Mitarbeitern/innen;
- Schaffung von Freizeitangeboten für junge Menschen;
- Aus-, Fort- und Weiterbildung von jungen Menschen und Mitarbeitern/innen;
- Mitarbeit in kommunalen Jugendausschüssen und -arbeitsgemeinschaften;
- Angebot von Ferien- und Freizeitmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im In- und Ausland;
- Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung;
- Unterstützung von Projekten und Initiativen junger Menschen.

VI. Organe

§ 6

Organe der Sportjugend sind:

- der Jugendtag (§ 7)
- der Jugendausschuss (§ 8)
- der Jugendvorstand (§ 9).

§ 7

(1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend. Ihm ist der Jugendvorstand verantwortlich und zur umfassenden Unterrichtung verpflichtet. Der Jugendtag besteht aus je zwei Jugendvertretern/innen der dem SSB angeschlossenen Vereine und je zwei Vertretern/innen der Jugendorganisationen der angeschlossenen Fachverbände sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes.

(2) Aufgaben des Jugendtages sind:

- Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit;
- Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Jugendvorstandes;
- Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Jugendvorstandes;
- Entlastung des Jugendvorstandes;
- Wahl des/der Vorsitzenden der Sportjugend;
- Wahl von zwei stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend;
- Wahl eines/r Jugendsprechers/in;

– Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(3) Der ordentliche Jugendtag findet alle vier Jahre vor der Mitgliederversammlung des SSB statt. Über Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand, wenn der Jugendtag keine andere Regelung getroffen hat. Auf Antrag eines Drittels der teilnahmeberechtigten Mitglieder des Jugendtages oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes muss ein außerordentlicher Jugendtag durchgeführt werden.

(4) Der/Die Vorsitzende der Sportjugend lädt durch schriftliche Benachrichtigung mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist beschlussfähig.

(5) Jedes teilnahmeberechtigte Mitglied des Jugendtages hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. SSB-Präsidiumsmitglieder sind beratend teilnahmeberechtigt.

§ 8

(1) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus je einem/r Vertreter/in der Jugendorganisationen der dem SSB angeschlossenen Fachverbände und den Mitgliedern des Jugendvorstandes.

Ihm ist der Jugendvorstand verantwortlich und zur umfassenden Unterrichtung verpflichtet.

Alle Mitglieder des Jugendausschusses haben eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

Der Jugendausschuss ist ein beschließendes Organ und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. SSB-Präsidiumsmitglieder sind beratend teilnahmeberechtigt.

(2) Zu den Aufgaben des Jugendausschusses gehört:

- die Beschlussfassung über den jährlichen Haushalt und die Genehmigung der Jahresrechnung in den Jahren, in denen kein Jugendtag stattfindet;
- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes;
- die Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten;
- die Nachwahl von Jugendvorstandsmitgliedern bis zum nächsten Jugendtag.

(3) Der/Die Vorsitzende lädt durch schriftliche Benachrichtigung mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendausschusssitzung ist beschlussfähig.

§ 9

(1) Der Jugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten im SSB zuständig. Er vertritt die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im SSB nach innen und außen.

(2) Der Jugendvorstand besteht mindestens aus

- dem/der Vorsitzenden der Sportjugend und
- seinen/ihren zwei Stellvertretern/innen,
- dem/r Jugendbildungsreferenten/in,
- drei weiteren Vorstandsmitgliedern, die als Ressortleiter/innen für definierte Arbeitsbereiche der Sportjugend verantwortlich sind und vom/von der Vorsitzenden und seinen/ihren Stellvertretern/innen berufen werden, sowie

- einem/r stimmberechtigten Jugendsprecher/in. Der/Die Jugendsprecher/in darf zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Die Arbeitsbereiche der Ressortleiter/innen und ihre inhaltlichen Aufgabenstellungen werden innerhalb des Jugendvorstandes festgelegt.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Sportjugend ist Mitglied im Geschäftsführenden Präsidium des SSB.
- (5) Der/Die Vorsitzende der Sportjugend, seine/ihre Stellvertreter/innen und der/die Jugendsprecher/in werden vom Jugendtag für vier Jahre gewählt.
- (6) Der Jugendvorstand kann weitere stimmberechtigte Beisitzer/innen für besondere Aufgabenbereiche mit einfacher Mehrheit in dieses Gremium wählen. Die Wahl gilt zunächst bis zum nächsten Jugendausschuss.
- (7) Der/Die Jugendbildungsreferent/in ist hauptamtlich tätig. Seine/Ihre Aufgaben regelt eine Dienstanweisung. Der/Die Vorsitzende der Sportjugend ist Dienstvorgesetzte/r, die Dienstaufsicht übt der/die Präsident/in des SSB aus.
- (8) Scheidet ein vom Jugendtag gewähltes Vorstandsmitglied aus, so kann der Jugendvorstand mit Mehrheitsbeschluss eine geeignete Person für den Zeitraum bis zum kommenden Jugendtag bestellen. Die Entscheidung des Jugendvorstandes muss durch den Jugendausschuss bestätigt werden.
- (9) In den Jugendvorstand kann nur gewählt bzw. berufen werden, wer Mitglied eines dem SSB angeschlossenen Sportvereins ist.
- (10) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SSB, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages und des Jugendausschusses.
Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag, dem Jugend-Ausschuss und dem Präsidium des SSB verantwortlich.
- (11) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich statt. SSB-Präsidiumsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Jugendvorstandes beratend teilzunehmen. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Jugendvorstand.

VII. Änderung der Jugendordnung

§10

Änderungen zur Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Jugendordnung wurde am 22. Februar 1996 vom ordentlichen Jugendtag der Sportjugend Do beschlossen.